

Vertrag zur Wohnbegleitung

Name:

Adresse:

Geburtsdatum:

AHV / IV Nr.:

IV seit: Ja; % In Abklärung Nein
 EL seit: Ja In Abklärung Nein

Vertragsbeginn:

Begleitungsstufe: Stufe 1 mit 4 Stunden pro Monat
 Stufe 2 mit 8 Stunden pro Monat
 Stufe 3 mit 12 Stunden pro Monat

Kosten und Rechnung

Für die direkte Begleitung berechnen wir CHF 50.00 pro Stunde und Pauschalkosten von CHF 450.00 pro Monat.

Bei einer IV-Rente oder IV-Abklärung nehmen wir selbstverständlich die diversen Abzüge (insbesondere die Subventionen durch den ULV mit der Pro Infirmis) unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Lebenssituation vor. In diesem Fall werden Ihnen die Pauschalkosten von CHF 450.00 pro Monat nicht verrechnet.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird die kantonale Ausgleichskasse den Ergänzungsleistungen (EL) Bezüger ihre Rechnungen weiterhin zurückerstatten (siehe Merkblatt für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu Ergänzungsleistungen; Begleitetes Wohnen; CHF 50.00 pro Stunde).

Der Betrag wird Ihnen monatlich in Rechnung gestellt. Wir bitten Sie, die Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Die Nutzung der Begleitung ist in Ihrer Verantwortung und die Kosten müssen auch bei „nicht Erscheinen“ oder Termin-Absagen innerhalb von 24 Stunden beglichen werden. Bei einer geplanten Abwesenheit von mehr als 14 Tagen, muss ein schriftlicher Antrag bei den Mitarbeitenden des VSPTG gestellt werden. Ohne Genehmigung werden Ihnen die Begleitungskosten nach der Begleitungsstufe weiterhin in Rechnung gestellt. Im Krankheitsfall benötigen wir ab dem vierten Krankheitstag ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis.

Grundsätzlich werden Ihnen die Begleitstunden von der Wohnbegleitung nach der vereinbarten Begleitungsstufe zur Verfügung gestellt. Dies kann sich aber bei Ferienabwesenheit und bei Krankheitsfall vom Wohnbegleitungs-Team abweichen, so wie bei einem Klinikaufenthalt ihrerseits.

Ablehnung der Verantwortungsübernahme:

Mit diesem Vertrag wird keinerlei Verantwortung übernommen. Die Begleitung dient lediglich zur Unterstützung, Beratung und Vernetzung. Wenn Sie diesen Vertrag unterschreiben, müssen Sie in der Lage sein, sich in Notfallsituationen wie Krisen mit Selbst- und/oder Fremdgefährdung selbständig bei geeigneten Hilfsstellen, wie zum Beispiel das Kriseninterventionszentrum Thurgau 0484 41 41 41 zu melden. **Die Verantwortung bleibt bei Ihnen.**

Arbeitszeiten und Telefonkontakte

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie uns telefonisch erreichen und wir Sie auch in belastenden Zeiten telefonisch begleiten können. Dazu haben Sie unsere private Handy-Nummer, welche nur für Sie bestimmt ist. Die Handy-Nummer darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Sie sind verpflichtet, sich an mündliche Absprachen und Weisungen der Begleitpersonen zu halten. Wenn Sie mit uns über «What's App» und/oder anderen sozialen Medien kommunizieren, lehnen wir jegliche Haftung ab. Und gehen davon aus, dass wir ohne Einschränkungen offen und transparent Kommunizieren dürfen.

In **Krisensituationen und bei Bedarf** können jeweils nach Konsultation des Begleitungsteams die Begleitstunden kurzzeitig erhöht werden. Der Stundentarif von CHF 50.00 bleibt dabei bestehen. Ist der Begleitungsbedarf während zwei Monaten erhöht, muss eine Änderung der Begleitungsstufe in Betracht gezogen werden. Bei abnehmendem Begleitungsbedarf ist der Wechsel in eine tiefere Begleitungsstufe möglich.

Entbindung von der Schweigepflicht

Die Klientin/der Klient entbindet hiermit ihre behandelnden Ärzte bezüglich pflege- und betreuungsrelevanter Informationen ausdrücklich von der Schweigepflicht gegenüber dem VSP TG.

Weiter erklärt sich die Klientin/der Klient einverstanden, dass der VSP TG personenbezogene Daten über Sie bearbeiten und zur Erfüllung Ihres Auftrages an Dritte, insbesondere an die Sozialversicherung, Krankenversicherung, Ärzte, Spitäler, Alters- und Pflegeinstitution, Amtsstellen, Angehörige und andere Dienstleistungserbringer im medizinischen, pflegerischen Bereich weitergeben darf

Die Begleitung beinhaltet:

Kündigung: Der «Vertrag zum Begleiteten Wohnen» gilt mit einem aktuellen Untermietvertrag und kann nur über diesen gekündigt werden. Eine weitere Begleitung in der eigenen Behausung kann die Wohnbegleitung anbieten und mit einem Einzelwohnvertrag gemeinsam vereinbart werden.

Ort, Datum und Unterschrift:

Vertragspartner*in

Fachperson, Verein für Sozialpsychiatrie Thurgau